

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Bildung von Stadtbezirken; Ergebnis der Beratung der Ortsbeiräte**
Bezug: Vorlage 200/2015

Anlagen: 0

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Durch die aktuelle Neufassung des § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung können erstmals auch in Tübingen Stadtbezirke gebildet werden. In Stadtbezirken können Bezirksbeiräte gebildet werden. Die Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindegebiet wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger bestellt.

2. Sachstand

Am 26. Januar 2016 hat die Verwaltung den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern die Vorlage 200/2015 vorgestellt. Dabei hat sie die wesentlichen Unterschiede in der Zusammensetzung, im Geschäftsgang, in den Aufgaben und den Rechten dargestellt.

Bei der Sitzung waren 38 Personen aus der Mitte der Ortsbeiräte anwesend. Diese haben sich einvernehmlich für die Beibehaltung der Ortsbeiräte und gegen die Bildung von Bezirksbeiräten ausgesprochen. Als Argumente wurden unter anderem genannt, dass die bisherige schlanke Struktur lebendig und bürgernah sei und eine gute Vorberatung der Angelegenheiten ermögliche. Die Bildung von Bezirksbeiräten hätte demgegenüber keine wesentlichen Vorteile. Kritisiert wurde, dass dann in einzelnen Bezirken nicht mehr alle Fraktionen vertreten seien, dass durch die erhöhte Anzahl an Mitgliedern die Sitzungsdauer verlängert werde

und zusätzliche Kosten entstehen sowie dass durch die von der Gemeindeordnung vorgegebenen Formalien die Bürokratie zunehme.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Votum der Mitglieder der Ortsbeiräte zu folgen und beim bisherigen System zu bleiben. Sie wird daher ohne einen Auftrag des Gemeinderats keine Schritte zur Bildung von Stadtbezirken in die Wege leiten.

4. Lösungsvarianten

Es werden Stadtbezirke gebildet. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine